

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über die Anträge der 4G Mobile GmbH, Mariahilferstraße 32, 1070 Wien, und Peter Rauter GmbH, Bahnhofstraße 11, 5202 Neumarkt am Wallersee, auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten in ihrer Sitzung vom 22.10.2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung folgender, der 4G Mobile GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.03.2010 (F 1/10-4) von der WiMAX Telecom GmbH überlassenen Frequenzen an Peter Rauter GmbH erteilt:
 - 3410-3431/3510-3531 MHz (Region 2; 2x21 MHz)

- 2) Die Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen für den zugeteilten Frequenzbereich sind in Anlage 1 (Frequenzzuteilungsurkunde), welche als integrierender Bestandteil dieses Bescheides gilt, ersichtlich, wobei die in § 16.1 und § 16.2 angeführten Fristen „31.12.2008“ durch „31.12.2013“ zu ersetzen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die angegebene Versorgungsaufgabe dauerhaft zu erfüllen.

- 3) Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr 5040003 zu überweisen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, F 5/04-37, wurden der Schrack Mediacom GmbH die gegenständlichen Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz zur Nutzung befristet bis 31.12.2019 zugeteilt. Diese Frequenzen wurden in weiterer Folge nach erfolgter bescheidmäßiger Genehmigung der Telekom-Control-Kommission vom 11.01.2005, F 5f/04-17, an die WiMAX Telecom GmbH sowie in weiterer Folge nach bescheidmäßiger Genehmigung der Telekom-Control-Kommission vom 08.03.2010, F 1/10-4, an die 4G Mobile GmbH übertragen. Für die zugeteilten Frequenzbereiche wurden Versorgungsaufgaben erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2012 brachte die 4G Mobile GmbH gemeinsam mit Peter Rauter GmbH einen Antrag auf Genehmigung der Überlassung der im Spruch genannten Frequenzen (Region 2) bei der Telekom-Control-Kommission gemäß § 56 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 102/2011 (TKG 2003) ein (ON 1). Ein geringfügig adaptierter Antrag wurde von den Verfahrensparteien am 12.09.2012 übermittelt (ON 5).

Begründend wurde im Antrag ausgeführt, Peter Rauter GmbH betreibe WLAN-Netze in Oberösterreich und Salzburg und benötige für den Ausbau ihres Netzes Frequenzen aus dem Bereich 3,5 GHz. Technische Auswirkungen seien durch die Überlassung nicht zu erwarten. Zu den Auswirkungen auf den Wettbewerb wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Überlassung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb habe, da die Erwerberin nicht mit anderen Lizenzinhabern verflochten sei.

Peter Rauter GmbH wurde im Auftrag der Telekom-Control-Kommission am 11.09.2012 aufgefordert, ein technisches und wirtschaftliches Konzept im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit bzw Versorgung der gegenständlichen Region durch Peter Rauter GmbH zu übermitteln (insbesondere eine grafische Darstellung des Versorgungsgebiets mit Standorten, eine technische Beschreibung der Standorte samt Sendeleistung und verwendeter Bandbreite, konkrete Angaben zu den geplanten Diensten sowie ein Finanzierungskonzept). Ein diesbezügliches Konzept wurde der Regulierungsbehörde am 26.09.2012 übermittelt (ON 7).

Gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfolgte die Veröffentlichung des Antrages auf der Website der RTR-GmbH.

B. Festgestellter Sachverhalt

Durch die nunmehr beantragte Frequenzüberlassung kommt es zu keiner Änderung der technischen Nutzungsbedingungen.

Vor gegenständlicher Überlassung verfügte Peter Rauter GmbH nicht über Frequenzen im betroffenen Frequenzbereich. Zudem besteht keine

unternehmensrechtliche Verflechtung von Peter Rauter GmbH mit anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten. Mit gegenständlichen Frequenzen können nun auch breitbandige Datendienste angeboten werden und ein weiterer diesbezüglicher Ausbau ist vorgesehen.

Folgende Bezirke sind der Region 2 zugeordnet:

Linz (Stadt) Oberösterreich
Steyr (Stadt) Oberösterreich
Wels (Stadt) Oberösterreich
Braunau am Inn Oberösterreich
Eferding Oberösterreich
Freistadt Oberösterreich
Gmunden Oberösterreich
Grieskirchen Oberösterreich
Kirchdorf an der Krems Oberösterreich
Linz-Land Oberösterreich
Ried im Innkreis Oberösterreich
Rohrbach Oberösterreich
Schärding Oberösterreich
Urfahr-Umgebung Oberösterreich
Vöcklabruck Oberösterreich
Wels-Land Oberösterreich
Salzburg (Stadt) Salzburg
Hallein Salzburg
Salzburg-Umgebung Salzburg
Sankt Johann im Pongau Salzburg

In der folgenden Tabelle sind jene Gemeinden der Region 2 aufgelistet, welche neben den oben genannten Bezirken der Region zugeordnet sind:

Amstetten Behamberg Niederösterreich
Amstetten Ennsdorf Niederösterreich
Amstetten Ernsthofen Niederösterreich
Amstetten Haag Niederösterreich
Amstetten Haidershofen Niederösterreich
Amstetten St.Pantaleon-Erla Niederösterreich
Amstetten St.Peter in der Au Niederösterreich
Amstetten St.Valentin Niederösterreich
Amstetten Strengberg Niederösterreich
Amstetten Weistrach Niederösterreich
Liezen Öblarn Steiermark
Liezen Admont Steiermark
Liezen Aich Steiermark
Liezen Aigen im Ennstal Steiermark
Liezen Altaussee Steiermark
Liezen Arding Steiermark
Liezen Bad Aussee Steiermark
Liezen Bad Mitterndorf Steiermark
Liezen Donnersbach Steiermark
Liezen Donnersbachwald Steiermark
Liezen Gössenberg Steiermark
Liezen Gröbming Steiermark
Liezen Großsölk Steiermark

Liezen Grundlsee Steiermark
Liezen Hall Steiermark
Liezen Haus Steiermark
Liezen Irdning Steiermark
Liezen Kleinsölk Steiermark
Liezen Lassing Steiermark
Liezen Liezen Steiermark
Liezen Michaelerberg Steiermark
Liezen Mitterberg Steiermark
Liezen Niederöblarn Steiermark
Liezen Oppenberg Steiermark
Liezen Pichl-Kainisch Steiermark
Liezen Pichl-Preunegg Steiermark
Liezen Pürgg-Trautenfels Steiermark
Liezen Pruggern Steiermark
Liezen Ramsau am Dachstein Steiermark
Liezen Rohrmoos-Untertal Steiermark
Liezen Rottenmann Steiermark
Liezen Schladming Steiermark
Liezen Selzthal Steiermark
Liezen St.Martin am Grimming Steiermark
Liezen St.Nikolai im Sölkta Steiermark
Liezen Stainach Steiermark
Liezen Tauplitz Steiermark
Liezen Trieben Steiermark
Liezen Wörschach Steiermark
Liezen Wießenbach bei Liezen Steiermark
Perg Allerheiligen/Mühlkreis Oberösterreich
Perg Katsdorf Oberösterreich
Perg Langenstein Oberösterreich
Perg Luftenberg an der Donau Oberösterreich
Perg Mauthausen Oberösterreich
Perg Naarn im Machlande Oberösterreich
Perg Perg Oberösterreich
Perg Rechberg Oberösterreich
Perg Ried in der Riedmark Oberösterreich
Perg Schwertberg Oberösterreich
Perg St.Georgen an der Gusen Oberösterreich
Perg Windhaag bei Perg Oberösterreich
Steyr-Land Adlwang Oberösterreich
Steyr-Land Aschach an der Steyr Oberösterreich
Steyr-Land Bad Hall Oberösterreich
Steyr-Land Dietach Oberösterreich
Steyr-Land Garsten Oberösterreich
Steyr-Land Großraming Oberösterreich
Steyr-Land Laussa Oberösterreich
Steyr-Land Losenstein Oberösterreich
Steyr-Land Maria Neustift Oberösterreich
Steyr-Land Pfarrkirchen bei Bad Hall Oberösterreich
Steyr-Land Reichraming Oberösterreich
Steyr-Land Rohr im Kremstal Oberösterreich
Steyr-Land Schiedlberg Oberösterreich
Steyr-Land Sierning Oberösterreich
Steyr-Land St.Ulrich bei Steyr Oberösterreich

Steyr-Land Ternberg Oberösterreich
Steyr-Land Waldneukirchen Oberösterreich
Steyr-Land Wolfern Oberösterreich

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den bei der Behörde aufliegenden Akten in den Verfahren F 5/04, F 5f/04 und F 1/10 bzw aus dem gegenständlichen Verfahrensakt.

D. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission über Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall führt die Überlassung zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der überlassenen Frequenzen unverändert bleiben. Auch die Versorgungsaufgaben, welche in der Anlage 1 des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, F 5/04-37, festgelegt wurden (Frequenzzuteilungsurkunde), bleiben unverändert, wobei diese von Peter Rauter GmbH bis spätestens 31.12.2013 zu erfüllen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die angegebene Versorgungsaufgabe dauerhaft zu erfüllen.

Auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Überlassung nicht gegeben, da aufgrund der Marktsituation vielmehr davon auszugehen ist, dass durch die Frequenzausstattung seitens Peter Rauter GmbH der Wettbewerb in diesem Bereich gefördert wird. Dies lässt sich auch daraus ableiten, dass – wie festgestellt – mit gegenständlichen Frequenzen nun auch breitbandige Datendienste angeboten werden können und ein weiterer diesbezüglicher Ausbau vorgesehen ist.

Da durch die beantragte Überlassung weder technische Auswirkungen noch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb gegeben sind, war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998 idF BGBl II Nr 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere

Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig EUR 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltunggerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 22.10.2012

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Anlage 1: Frequenzteilungsurkunde zum Bescheid F 5/04-37 der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004